

Die Gemeinde Ohlstadt erlässt auf Grund Artikel 23 Abs. 1 und Art. 84 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende

STIFTUNGSSATZUNG

§ 1

NAME, RECHTSFORM UND SITZ

Die Stiftung führt den Namen „**Bürgerstiftung Ohlstadt**“

Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung und hat ihren Sitz in Ohlstadt. Ihre Rechtsträgerin ist die Gemeinde Ohlstadt.

§ 2

STIFTUNGSZWECK

- 1) Zweck der Stiftung ist die Förderung und Unterstützung unverschuldet in Not geratener, bzw. Hilfsbedürftiger, Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Ohlstadt.
- 2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch Zuwendung personeller, sachlicher und finanzieller Mittel zur Unterstützung von in Not befindlichen Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind, verwirklicht. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO 1977).

§ 3

SELBSTLOSIGKEIT

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4

GRUNDSTOCKVERMÖGEN

- 1) Das Grundstockvermögen der Stiftung beträgt 1.000,00 Euro; in Buchstaben: eintausend Euro.
- 2) Zustiftungen sind zulässig.

§ 5

STIFTUNGSMITTEL

- 1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 1. aus Erträgen des Stiftungsvermögens,
 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden für laufende Angelegenheiten bestimmt sind,
- 2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 6

STIFTUNGSORGANE

- 1) Die Stiftung wird von den Organen der Gemeinde Ohlstadt nach den jeweils geltenden kommunalrechtlichen Bestimmungen verwaltet und vertreten.
- 2) Die Verwaltung der Stiftung erfolgt unentgeltlich.

§ 7

AUFLÖSUNG DER STIFTUNG

Ist die Erfüllung des Stiftungszweckes dauernd unmöglich geworden, so ist die Stiftung aufzulösen. Bei Aufhebung, Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Stiftung fällt das Restvermögen an die Gemeinde Ohlstadt. In diesem Falle hat die Gemeinde Ohlstadt unter Beachtung des Stiftungszweckes das Stiftungsrestvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 8

INKRAFTTRETEN

Die Stiftungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ohlstadt, den 22. Juli 2014

Gemeinde Ohlstadt



Christian Scheuerer
1. Bürgermeister